

S A T Z U N G
der Gemeinde Vettweiß zur Abänderung der Fristen
bei der Dichtheitsprüfung von privaten
Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

§ 1

Veranlassung

Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft. Die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflicht nach StüwVKan die Überprüfung der Kanalisation in den in §3 genannten Teilbereichen der Gemeinde Vettweiß durchzuführen. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW verändert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, im Gemeindegebiet, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf dem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischtem Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen.

Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Kellerbodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3

Fristenbestimmung für die Dichtheitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich (§ 2) dieser Satzung ist je nach Teilbereich 1-8 spätestens bis zu dem jeweiligen Teilbereich zugeordneten Termin wie folgt durchzuführen:

Entwässerungsbereich	Frist	Ortschaft
Entwässerungsbereich 1:	bis 31.12.2015:	Soller, Jakobwüllesheim, Vettweiß
Entwässerungsbereich 2:	bis 31.12.2016:	Kelz
Entwässerungsbereich 3:	bis 31.12.2017:	Lüxheim
Entwässerungsbereich 4:	bis 31.12.2018:	Gladbach
Entwässerungsbereich 5:	bis 31.12.2019:	Müddersheim
Entwässerungsbereich 6:	bis 31.12.2020:	Disternich, Sievernich
Entwässerungsbereich 7:	bis 31.12.2022:	Ginnick
Entwässerungsbereich 8:	bis 31.12.2023:	Froitzheim

(2) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen durchzuführen. Nach den einschlägigen technischen Regelwerken sind die Verfahren der Prüfung mit Luft- oder Wasserdruck und die optische Prüfung zulässig.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft nach den einschlägigen technischen Regelwerken durchzuführen.

(3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG der Gemeinde vorzulegen.

§ 4

Anforderungen an die Sachkunde

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde sind durch die Verwaltungsvorschrift über Anforderungen an die Sachkunde für die Durchführung der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a LWG NRW in ihrer aktuellen Fassung bestimmt. Erfüllen Unternehmen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde nicht anerkannt.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten der Satzung